

Zusatzvereinbarung zum Beherbergungsvertrag

Gültigkeit: ab dem 17.05.2021 bis eine Landes- oder ähnliche Verordnung andere Vorgaben macht.

Der Gast bestätigt mit der Buchung die folgenden Richtlinien:

Voraussetzung für die Anreise:

Die Anreise bzw. das Einchecken ist nur mit einem negativen Testergebnis gestattet, **der nicht älter als 24 Stunden sein darf**. Der Test ist bereits am Heimatort durchzuführen. Das Ergebnis muss spätestens beim Einchecken vorgezeigt werden. Negativtest müssen von autorisierten Personen (Testzentren/Apotheken) durchgeführt und zertifiziert werden. Laientests haben keine Gültigkeit.

Sollte das Land Schleswig-Holstein oder der Kreis Nordfriesland auf Grund Corona ein Beherbergungsverbot erlassen, müssen alle Gäste unverzüglich auf eigene Kosten abreisen. Der restliche Aufenthalt wird kostenfrei storniert.

Eine genesene Person die neben geimpften und getesteten Personen Betriebe aufsuchen darf, besitzt einen auf die Person ausgestellten Genesenennachweis. Dies betrifft ebenso die geimpften Personen

Datenerfassung:

Der Gast stimmt hiermit der Weiterleitung der Testergebnisse und der persönlichen Daten an das örtliche und das heimische Gesundheitsamt zu. Sollte innerhalb der letzten 3 Wochen nach Rückkehr an den Heimatort eine Infektion mit dem Covid-19-Virus bestätigt werden, ist dies vom Beherbergungsgast an das Kreisgesundheitsamt zu melden bzw. der Übermittlung der Meldung an das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland zuzustimmen.

Folgetestung:

Spätestens 72 Stunden nach Ersttestung vor Anreise ist das Ergebnis eine Folgetestung vorzulegen.

Für die gesamte Dauer des Aufenthaltes ist alle 72 Stunden ein neues Testergebnis. Eine Beherbergung darf nur mit Nachweis des negativen Tests weiterbestehen.

Wenn der Gast den Nachweis nicht rechtzeitig erbringt, wird die Beherbergung abgebrochen und der Gast muss abreisen. Der ursprüngliche Aufenthaltszeitraum wird voll berechnet.

Bei positivem Testergebnissen:

Sollte während des Zeitraumes der Beherbergung ein Testergebnis positiv ausfallen, ist eine Nachtestung mit einem PCR-Test zwingend notwendig. Wenn ein positiver PCR-Test vorliegt, wird dieses dem örtlichen Gesundheitsamt gemeldet. Im Falle der Bestätigung der Infektion durch den PCR-Test, gewährleistet der Beherbergungsbetrieb die Möglichkeit der vorläufigen oder auch vollen Quarantäne/Isolation der Gäste.

Während dieser Zeit stellt der Beherbergungsbetrieb die Versorgung der Gäste in der Quarantäne oder Isolation sicher. Im Falle einer positiven PCR-Testung wird folgende Kostenregelung getroffen:

- Bei sofortiger Abreise mit dem eigenen PKW (muss mit Gesundheitsamt besprochen werden) wird der restliche Aufenthalt kostenfrei storniert. Die Kosten der professionellen Reinigung und Desinfektion des Zimmers trägt der Gast
- Im Falle der Quarantäne oder Isolation zahlt der Gast den kompletten Aufenthalt inklusive Verpflegung und professionelle Reinigung mit Desinfektion nach Abreise.
- Im Falle einer Ausquartierung eines nachfolgenden Gasts werden eventuelle Mehrkosten dem in Quarantäne befindlichen Gast in Rechnung gestellt
- Kann die Rückreise nicht im eigenem PKW erfolgen, ist der Beherbergungsbetrieb bei der Organisation der Rückreise in einem privaten Krankentransport behilflich. Die Kosten des Rücktransportes trägt der erkrankte Gast.
- Diese Regelungen gelten auch, wenn der Gast als Kontaktperson 1. Grades identifiziert werden.

Restaurantbesuch:

Für Restaurantbesuche ist ein maximal 24 Stunden altes negatives Testergebnis erforderlich.

Ob unser hauseigenes Restaurant auch mit den 72 Stunden alten Testergebnissen besucht werden darf, wird zurzeit noch geprüft.

Diese Zusatzvereinbarung gilt zusätzlich zu dem vom Beherbergungsbetrieb ausgearbeiteten Hygienekonzept und entbindet nicht von diesen Maßnahmen.

Name in Druckbuchstaben

Anreisedatum

Datum

Unterschrift des Gastes